

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

8. Sitzung (30.01.1858)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Achte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Januar 1858.

## Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen von Kageneck, des Herrn Oberschloßhauptmanns von Kettner, des Herrn Staatsraths Trefurt.

## Von Seite der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Freiherr von Meyseubug, der Präsident der Ministerien des Innern und der Justiz, Herr Geheimerrath Freiherr von Stengel, der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Herr Geheimerrath Regenauer, Herr Ministerialdirector Junghanns, Herr Geheimer Referendar Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichters Dr. Stabel.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Rede:

Ein trauriges Ereigniß hat unsere Sitzungen auf kurze Zeit unterbrochen; wir nehmen dieselben heute wieder auf, nachdem wir gestern den Höchstseligen Großherzog Ludwig mit schmerzlichen Gefühlen zur letzten Ruhestätte begleitet.

Das Andenken an diesen in seiner irdischen Laufbahn so schwer geprüften Fürsten aus dem erlauchten Zähringer Stamme wird der ersten Kammer um so theurer bleiben, als dieselbe die Ehre hatte, den Höchstseligen in der Fülle seiner Kraft und Gesundheit oft in ihrer Mitte zu begrüßen und sich an seinen reichen Vorzügen des Geistes und des Herzens, an seinen Talenten, seiner hohen wissenschaftlichen Bildung und seinem regen Eifer für alles Edle und Gute zu erfreuen.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Friedrich, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, hat die hiezu bestimmte Deputation das innigste Mitgefühl an dem Schmerze des Großherzoglichen Hauses unterthänigst zu Füßen gelegt, und Höchstdieselben haben in den huldvollsten Worten Ihren Dank zu erkennen gegeben und ausdrücklich zu befehlen geruht, diesen Dank der ersten Kammer mitzutheilen.

Wir haben uns der Sitte gemäß von unseren Sitzen erhoben, um auch in dieser Form das letzte öffentliche Zeugniß unserer Gefühle für den Höchstseligen abzulegen.

Das Präsidium bringt hierauf den Einlauf folgender Mittheilungen der zweiten Kammer zur Kenntniß der Versammlung:

1) Eine solche über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 53.

2) Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Bezug auf die Anerkennung der Rechnungsnachweisungen der sämtlichen Ministerien für die Jahre 1854 und 1855, einschließlic der Hauptstaatsrechnung und der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige in den Jahren 1855 und 1856,  
Beilage Nr. 54.

3) Eine solche Mittheilung über das Budget der Badensanstanalten-Verwaltung für 1858 und 1859,  
Beilage Nr. 55.

Dieselben werden an die Budgetcommission verwiesen.  
Es werden hierauf nachstehende Berichte zum Drucke angezeigt:

- a) von Generallieutenant von Porbeck über die Rechnungsnachweisungen des Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855, wozu der Commission das Material bereits zu Gebote gestanden sei,  
Beilage Nr. 56;
- b) von Oberforst Rath von Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen bezüglich des eigentlichen Staatsaufwands des Ministeriums der Finanzen, Titel IX., für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 57;
- c) von Herrn Lauer über die Rechnungsnachweisungen der Zollverwaltung für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 58;
- d) von demselben über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten-Verwaltung für die Jahre 1854 und 1855,  
Beilage Nr. 59;
- e) von demselben über den Gesegentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Schmgeldes vom Wein betreffend,  
Beilage Nr. 60;
- f) von Herrn von Chrismar über das provisorische Gesetz vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betr.,  
Beilage Nr. 61;
- g) von demselben über die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträge,  
Beilage Nr. 62;
- h) von dem Prälaten Ulmann über den Gesegentwurf, die Besserstellung der Unterlehrer betreffend,  
Beilage Nr. 63.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des Berichts des Herrn von Chrismar über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums für die Jahre 1854 und 1855.

Der Commissionsantrag, dieselben für gerechtfertigt zu erklären, wird einstimmig angenommen.

Das Präsidium überträgt die Leitung der Verhandlungen an den zweiten Vicepräsidenten, Staatsrath von Rüdert, welcher sofort die Discussion des Berichtes des Freiherrn von Gemmingen über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 eröffnet.

Zu Abtheilung II. Titel II., Oberhofgericht, bemerkt

Geheimrath Stabel: Eine Stelle im Commissionsbericht veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Es ist in neuerer Zeit bekanntlich mehrfach der Fall eingetreten, daß Mitglieder des Oberhofgerichts zu der Mission nach Rom verwendet wurden.

Bisher wurden die dadurch verminderten Arbeitskräfte des Oberhofgerichts auf andere Weise ersetzt, und es wird wohl, wie ich hoffe, auch im neuesten Fall geschehen, da die gleiche Nothwendigkeit, wie früher, vorhanden ist. Dadurch wurde ein Mehraufwand veranlaßt, und bezüglich dessen ist im Commissionsbericht der zweiten Kammer die Bemerkung enthalten:

„Die Mehrausgabe kommt daher, daß ein weiterer Rath angestellt werden mußte, weil ein Mitglied des Oberhofgerichts mit einem auswärtigen Geschäfte beauftragt worden war. Die Nothwendigkeit dieser vorübergehenden Mehrausgabe ist im Budget für 1856/57 als auch für das Jahr 1856 bestehend anerkannt worden. Uebrigens wird die Commission beim Budget in Erwägung ziehen, ob dieser Aufwand, wenn er wiederkehren sollte, nicht auf den außerordentlichen Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übernommen werden soll.“

Im Bericht unserer Commission heißt es dagegen nun:

„Die Frage, ob die Ueberschreitung hier oder auf dem Etat des Ministeriums des Aeußern verrechnet werden soll, scheint uns eine müßige, da die Nothwendigkeit der Ausgabe anerkannt ist.“

Diese Bemerkung unserer Commission ist nun allerdings insofern richtig, als es für die Staatskasse, welche die Ausgabe zu machen hat, am Ende gleichgiltig ist, ob sie unter dieser oder jener Rubrik verrechnet wird. Allein für das Oberhofgericht ist das nicht ganz gleichgiltig, sondern es hat aus guten Gründen zu wünschen, daß die Mittel, welche auf seinem Etat laufen, auch zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß die Besoldung des abwesenden Oberhofgerichtsraths, so lange die Mission dauert, dem oberhofgerichtlichen Etat vergütet wird, wodurch von selbst die Mittel gegeben sind, die nöthige Aushilfe zu bestreiten. Auch sind im Falle einer Ersparniß alsdann um so eher Mittel vorhanden, dem Kanzleipersonal Aufbesserungen zukommen zu lassen.

Einen Antrag habe ich hiebei nicht zu stellen, sondern ich wollte nur die Bemerkung im Commissionsbericht widerlegen und die Bemerkung der zweiten Kammer verteidigen.

Geheimrath von Stengel bemerkt hiegegen, es könne jedenfalls nur davon die Rede sein, ob nicht wenigstens die Ueberschreitung des Etats des Oberhofgerichts, welche durch Aufstellung eines Ersagmanns veranlaßt wird, auf den Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen sei. Eine Vergütung der Besoldung des verwendeten Mitgliedes komme ohnehin nicht in Frage.

Nach einigen weiteren Zwischenbemerkungen führt Staatsminister von Meysenbug aus, wie es überhaupt der Uebung nicht entspreche, daß im Falle vorübergehender, gewissermaßen leihweiser Verwendung der Beamten anderer Dienstzweige zu Zwecken des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von diesem für Aufstellung eines Ersagmanns Vergütung geleistet werde; es trage nur die Kosten wegen des durch den Aufenthalt im Ausland gesteigerten Aufwands.

Zu Titel V. gibt Ministerialdirector Jungmanns eine vergleichende Uebersicht über den Stand der Strafanstalten, woraus er eine stätige beträchtliche Abnahme des Standes der Strafgefangenen während der letzten Jahre nachweist.

Hierauf wird der Antrag der Commission, die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1854 und 1855 für gerechtfertigt zu erklären, angenommen.

Geheimrath Stabel kündigt eine Motion an, dahin gehend:

„Die hohe Kammer wolle beschließen, Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, den Ständen einen Gesegentwurf zur Berathung und Zustimmung gnädigst vorzulegen, welcher

- 1) die freiwillige (nicht streitige) Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang den Gerichten überträgt, und
- 2) das Verfahren regelt, welches in den Angelegenheiten dieser Gerichtsbarkeit eingehalten werden soll.“

Nachdem der erste Vicepräsident den Vorsitz wieder übernommen, wird von demselben die Discussion über den Bericht des Herrn von Chrismar, die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1854 und 1855 betr., eröffnet, und dieselben, dem Antrag der Commission entsprechend, für gerechtfertigt erklärt.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Berathung des Berichts des Geheimen Hofraths von Mohl über den Entwurf eines Münzgesetzes.

Verhandlungen der ersten Kammer 1857/58. Protokollheft.

Es entspinnt sich sofort eine längere allgemeine Discussion, an welcher der Berichterstatter, Herr Lauer, Hofrath Schmidt, von Seiten der Regierungscommission Geheimrath Regenaux und Geheimer Referendar Vogelmann Theil nehmen, und worin die hauptsächlichsten Bestimmungen des Münzvertrags vom 24. Januar 1857, sowie die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des darauf gegründeten Gesegentwurfs einläßlicher Erörterung unterworfen werden, ohne daß es jedoch zur Stellung besonderer Anträge kommt. Die Kammer geht daher zur Specialdiscussion über.

Artikel 1, 2, 3

werden den Anträgen der Commission entsprechend unverändert angenommen.

Für Artikel 4 und 5

hatte die Commission die Zusammenziehung in einen Artikel zu folgender Fassung beantragt:

„Geprägt werden

1) als grobe Silbermünzen außer den Vereinsthalern (Art. 9 und 10) das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und, falls es angemessen erscheinen wird, das Viertelguldenstück;

2) als Silberscheidemünze das Sechsh- und das Dreikreuzerstück, als Kupferscheidemünze das Ein- und das Halbkreuzerstück;

3) als Goldmünze die Krone und die Halbkrone.“

Nachdem sich die Regierungscommission mit dieser Fassung einverstanden erklärt, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Artikel 6 und 7

werden nach den Commissionsanträgen ohne Bemerkung einstimmig angenommen.

Zu Artikel 8

weist Legationsrath v. Türkheim auf die Nothwendigkeit hin, statt „vorigen Jahres“ nunmehr durch den ganzen Gesegentwurf jeweils zu setzen „dieses Jahres“. Mit Berücksichtigung dieser Redactionsberichtigung wird der Artikel 8, dem Commissionsantrag entsprechend, unverändert angenommen.

Ebenso die

Artikel 9, 10, 11, 12, 13,

vorbehaltlich der Berichtigung der Nummern der allegirten Artikel nach der definitiven Fassung des Entwurfs.

Zu Artikel 14, 15, 16 hatte die Commission vorgeschlagen, den Artikel 15 vorauszuschicken, und dann die Bestimmungen des Artikel 14 und 16 in folgender Fassung zusammengezogen folgen zu lassen:

„Die Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten ist soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht; Kupferscheidemünze des Großherzogthums für Beträge unter drei Kreuzer.“

Nachdem sich die Regierungskommission mit diesem Antrag einverstanden erklärt hatte, wurde derselbe von der Kammer angenommen.

Artikel 17, 18, 19 werden nach Antrag der Commission unverändert angenommen.

Für Artikel 20 hatte die Commission folgende Fassung vorgeschlagen:

„Alle Silber- und Kupfermünzen, welche nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Großherzogthum bloß geduldet, und Niemand ist gehalten, sie als Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze, oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde.“

Der Umlauf bloß geduldeter Münzen kann durch Verordnung verboten, oder kann deren Curswerth festgesetzt werden.“

Geheimrath Regener bringt der Kammer für den letzten Abgag folgende Fassung in Vorschlag:

„Im Wege der Verordnung kann der Umlauf bloß geduldeter Münzen verboten, oder deren Curswerth festgesetzt werden.“

Nachdem sich der Berichterstatter hiemit einverstanden erklärt hatte, wird Artikel 20 nach der Fassung der Commission, jedoch mit Berücksichtigung dieser letzten Redactionsänderung, angenommen.

In Artikel 21 wird nach Antrag der Commission der dritte Abgag gestrichen, im Uebrigen der Artikel unverändert angenommen.

Artikel 22 wird nach der von der Commission beantragten Fassung,

Artikel 23 unter Strich des Wortes „daher“ angenommen.

Artikel 24 wird im Einverständniß mit der Regierungskommission gestrichen, da sich dessen Bestimmungen zur Aufnahme in eine Vollzugsverordnung eignen würden.

Artikel 25, 26, 27 werden nach Antrag der Commission ohne Bemerkung angenommen.

Den Artikel 28 hatte die Commission zu streichen beantragt, da die Aufrechterhaltung der darin gegebenen Vorschrift weder durch Strafen noch durch Androhung civilrechtlicher Nachteile erzwungen werden könne.

Nach einer Bemerkung des Geheimraths Regener, daß dessen Inhalt einen Theil des Vertrags bilde und auch in andere Münzgesetze übergegangen sei, und daß derselbe immerhin eine Verwaltungsnorm für die Behörden abgebe, stellt Legationsrath von Türkheim den Antrag, den Artikel 28 des Entwurfs beizubehalten; der Antrag wird unterstützt und nach einigen Zwischenbemerkungen angenommen.

Artikel 29 und 30 werden nach dem Commissionsantrag ohne Bemerkung unverändert angenommen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch Namensaufruf gibt die Kammer dem Gesetzentwurf mit den in der Verhandlung beschlossenen Abänderungen einstimmig ihre Zustimmung.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Freiherr von Türkheim.